



Kassenärztliche
Bundesvereinigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Begründungspflichten
des Gemeinsamen Bundesausschusses –
Rechtssymposium am 16. Januar 2013**

Standpunkt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

**Dr. jur. Thomas Rompf
Leiter der Rechtsabteilung**

Begründungspflichten des G-BA

Zentrale Aufgabe des G-BA:

- Erlass von Richtlinien für eine dem Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Patienten
 - Einbeziehung von Leistungen in die GKV
 - Teilhabe des Versicherten an medizinischen Innovationen
 - Maßnahmen der Qualitätssicherung in Bezug auf Leistungen, die bereits in das System einbezogen worden sind
- PROBLEM: lange Verfahrensdauer
 - Partizipation der Patienten am medizinischen Fortschritt zögert sich hinaus
- Begründungspflichten wurden als einer der Gründe für die Dauer/ Länge des Verfahrens identifiziert

Begründungspflichten des G-BA

- Sinn der Begründungspflichten?
- Ohne formalgesetzliche Verpflichtung bräuchte der G-BA die Richtlinie nicht zu begründen
 - Gestaltungsspielraum des untergesetzlichen Normgebers
 - Interessensgegensatz der gemeinsamen Selbstverwaltung
 - BSG vom 12. September 2012; B 3 KR 10/12 „Knie-TEP“
- Amtliche Begründung: Transparenz für den Normadressaten (BT-Drucks. 16-3100, Seite 135)
 - Ziel: Akzeptanz der Norm
- Der Maßstab an die Begründungspflicht ist daher differenziert nach den Normadressaten zu beurteilen:
Selbstverwaltung – Ärzte - Patienten

Begründungspflichten des G-BA

- Richtlinie zur Einbeziehung neuer Leistungen in die GKV:
Normadressat sind Ärzte und Patienten gleichermaßen
 - Informationsbedarf von Ärzten und Patienten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Richtlinie versus zügiges Normsetzungsverfahren (CAVE: Im vertragsärztlichen Bereich gilt hinsichtlich neuer Methoden ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 135 Abs. 1 SGB V)
 - Unterschiedlicher Empfängerhorizont

Begründungspflichten des G-BA

- Ärzte: Medizinische Studien
- Umfang/ Intensität? Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 22. Oktober 2004, Az: 1 BvR 528/04): Es genügt in Bezug auf den effektiven Rechtsschutz, wenn die Informationen vorliegen, mit der die sachliche Rechtfertigung der Regelung insgesamt betrachtet werden kann; auf die Überlegungen des Normgebers im einzelnen kommt es nicht an
 - Kurze Begründung anhand vorliegender medizinischer Studien
- Rechtsprechung:
 - NICU (Urteil vom 18. Dezember 2012, Az: B1 KR 34/12) vorliegende Daten nicht hinreichend genutzt

Begründungspflichten des G-BA

- Kniegelenk-TEP (BSG-Urteil vom 12. September 2012, Az: B3 KR 10/12): Zurückverweisung mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen; grundsätzlich aus verfahrensrechtlicher Sicht keine Begründung erforderlich (Rn. 63)
- Auseinandersetzung mit der Studienlage in verschlankter Form zulässig
- Normadressat Patient: Darstellung der unterschiedlichen Positionen der Bänke und kurze Begründung, aus welchen Gründen es im Ergebnis zum jeweiligen Beschluss kam
- Qualitätssicherungsrichtlinien: Normadressaten: Ärzte

Begründungspflichten des G-BA

- Verschlankt
- Unbürokratischer
- Effektiv für die Versorgung der Patienten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!